

Handlungsleitfaden

Gegen sexuelle Belästigung, Gewalt und Stalking



**UNI
FREIBURG**



Inhalt

Vorwort	4
Sexuelle Belästigung und Gewalt	6
Stalking	8
Digitale Gewalt	10
Hilfestellungen und Handlungsempfehlungen für Betroffene	12
Handlungsschema	20
Maßnahmen und Konsequenzen	23
Gesetzliche Grundlagen und Rechtsvorschriften	26
Weiterführende Informationen	28
Ansprechstellen an der Universität	29
Ansprech- und Beratungsstellen außerhalb der Universität	30
Danksagung	32

Vorwort

An der Universität Freiburg sind sexuelle Belästigung und Stalking wie an jeder anderen großen Organisation leider Realität. Doch die Universität stellt sich diesem Missstand klar und unmissverständlich entgegen. Zum Schutz der Betroffenen schöpft sie alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen aus und setzt die rechtlich gebotenen Möglichkeiten zu deren Ahndung um. Mit aller Deutlichkeit sei darauf hingewiesen, dass sexuelle Belästigung und Stalking verboten sind. Sie werden an der Universität Freiburg nicht geduldet.

Indem sexuelle Belästigung und Stalking benannt werden, werden sie sichtbar. Bereits dieses Sichtbar-Machen kann entsprechenden Handlungen entgegenwirken. Vor diesem Hintergrund ist der Handlungsleitfaden „Gegen sexuelle Belästigung, Gewalt und Stalking“ erarbeitet worden. Ziel ist es, betroffenen Personen Handlungsmöglichkeiten und Hilfsangebote aufzuzeigen und Führungskräften ein Konzept an die Hand zu geben, mit dem sie bei Kenntnis von sexueller Belästigung oder Stalking einschreiten und damit ihrer Fürsorgepflicht nachkommen können. Darüber hinaus wird belästigten Personen aufgezeigt, dass ihre Handlungen an der Universität nicht geduldet werden und ernst zu nehmende Folgen haben.

Im Handlungsleitfaden werden Begriffe erläutert und Handlungsvorschläge wie auch Beschwerdewege beschrieben. Maßnahmen und mögliche Folgen für Personen, die sexuelle Belästigung oder Stalking ausüben, werden dargelegt. Mit gezielten Schulungen macht die Universität ihre Führungskräfte und Beschäftigten immer wieder auf dieses Themenfeld aufmerksam und wird über diesen Leitfaden hinaus vorbeugend tätig.



Sexuelle Belästigung und Stalking können nur im Verborgenen, in einem dulddenden oder einem gleichgültigen Umfeld geschehen. Dieser Handlungsleitfaden richtet sich daher an alle Mitarbeitenden und Universitätsangehörigen jeglicher Form von sexueller Belästigung und Stalking gegenüber aufmerksam zu sein und dieser aktiv entgegen zu treten. Sexuelle Belästigung, Gewalt und Stalking gehen uns alle an.

Die Universität Freiburg legt Wert darauf, dass die persönliche Integrität und Würde aller ihrer Mitglieder geachtet wird. Jede Person, die an der Universität Freiburg studiert, arbeitet oder forscht, hat das Recht, dies ohne Einschüchterung, Diskriminierung und Belästigung zu tun.

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kerstin Kriegelstein
Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität

Dr. Matthias Schenek
Kanzler der Albert-Ludwigs-Universität

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sylvia Paletschek
Prorektorin für Universitätskultur

Dr.ⁱⁿ Regina Herzog
Gleichstellungsbeauftragte

Sexuelle Belästigung und Gewalt

Sexuelle Belästigung und Gewalt sind immer eine einseitige Grenzüberschreitung gegen den Willen der betroffenen Person und unterscheiden sich grundlegend von Flirts mit respektvollen und wertschätzenden Komplimenten, die häufig auch wechselseitig sind.

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird in § 3 I 4 sexuelle Belästigung als eine Benachteiligung definiert, bei der „ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“.

Seit November 2016 gilt sexuelle Belästigung als Straftat und kann zur Anzeige gebracht werden. Gemäß § 184i des Strafgesetzbuches (StGB) handelt strafbar, „wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt“. Für Handlungen wie zum Beispiel ein zielgerichtetes Berühren der Brust oder des Gesäßes („Begrapschen“), auch oberhalb der Bekleidung, „ohne dass es einer Nötigungshandlung (Gewaltanwendung oder Drohung) bedarf“, können Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren verhängt werden.



Beispiele für sexuelle Belästigungen sind:

- aufdringliches oder einschüchterndes (An)Starren oder anzügliche Blicke
- unerwünschte anzügliche und ehrverletzende Bemerkungen
- Witze und Sprüche mit sexuellem Bezug oder Inhalt, die demütigend wirken
- unerwünschtes Aufhängen und Herumzeigen von Fotos oder Zeichnungen mit wenig oder gar nicht bekleideten Personen oder sexuellem Inhalt
- unerwünschtes Versenden und Weiterleiten von pornographischen Bildern
- unerwünschtes Berühren, Betätscheln, Befingern
- unerwünschte sexuelle Angebote oder gar Aufforderungen zu sexuellen Gefälligkeiten oder Handlungen, wie bspw. „setz Dich auf meinen Schoß“

Auch wenn das Wort Sexualität in diesem Zusammenhang genannt wird, geht es vielmehr um Kontrolle, Ausübung von Macht und eine Form von Gewalt. Mittlerweile wird daher eher von sexualisierter Diskriminierung (Benachteiligung, Herabwürdigung) und Gewalt gesprochen als von sexueller Belästigung.

Besonders verwerflich und schwerwiegend sind sexualisierte Diskriminierung und Gewalt, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis am Arbeitsplatz, im Studium oder bei der wissenschaftlichen Qualifizierung ausgenutzt wird, indem persönliche oder berufliche Vorteile versprochen oder Nachteile angedroht werden, wie z. B. bei Prüfungen und Benotungen, bei Stellenbesetzungen oder Beförderungen.

Stalking

Von Stalking kann jede Person betroffen sein, unabhängig von ihrem Geschlecht, Alter, Beruf, Einkommen, Religion oder Nationalität.

Stalking wird in § 238 I 1 des Strafgesetzbuches als Straftatbestand der Nachstellung geahndet. Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen können für folgende Formen der unbefugten beharrlichen Nachstellung ausgesprochen werden:

1. Aufsuchen räumlicher Nähe
2. Herstellung von Kontakt, indem Telekommunikations- oder sonstige Kommunikationsmittel verwendet werden
3. Aufgeben von Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten
4. Drohung der Verletzung von Leben, der körperlichen Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit
5. Vornahme einer anderen vergleichbaren Handlung.

Bei Stalking handelt es sich nicht um eine klar abzugrenzende Einzelat, sondern um eine Reihe von aufeinanderfolgenden, möglicherweise auch unterschiedlichen, Tathandlungen die über einen längeren Zeitraum in beharrlicher Weise ausgeübt werden.



Beispiele für Stalking sind unerwünschte Annäherung, Kontaktversuche bis hin zur Verfolgung durch

- unerwünschte Überwachung oder Beobachtung einer bestimmten Person
- unerwünschte demonstrative Anwesenheit (Auflauern) im Hörsaal, im Seminarraum, am Arbeitsplatz oder an anderen Orten der Universität
- unerwünschte (ggf. häufig wiederholte) Telefonanrufe
- unerwünschtes Hinterlassen von Mitteilungen übers Internet, per E-Mail, Mobiltelefon oder auf dem Anrufbeantworter
- unerwünschtes Aufnehmen von Bildmaterial (Foto, Video, Handy)
- unerwünschte Geschenke oder Bestellung von Warensendungen für oder im Namen der betroffenen Person

Stalking bedeutet im Englischen Anpirschen, Anschleichen oder Belauern. Die stalkende Person möchte Aufmerksamkeit erregen und eine Beziehung zu einer Person aufbauen. Jedes Mittel ist recht, Belästigung am Arbeitsplatz, E-Mails, SMS, falsche Informationen an den/die Arbeitgeber/in. Auf diese Weise wird das Opfer gegen seinen Willen auf wiederholte, unzumutbare Art und Weise beobachtet, verfolgt, aufdringlich und hartnäckig belästigt.

Die Betroffenen werden in ihrer Lebensqualität stark eingeschränkt, nicht selten werden sie krank. Sie haben Angst, fühlen sich hilflos, sind verzweifelt oder werden zunehmend verunsichert.

Digitale Gewalt

Oft kommen die tatsächliche Nachstellung im Arbeits- oder Studiumfeld und digitale Belästigung mittels E-Mail, SMS etc. nebeneinander bzw. gleichzeitig vor.

Belästigungen, Beleidigungen, Herabwürdigungen, Verfolgung oder das Ausspionieren einer Person können auch ausschließlich über digitale Medien wie Internet und Nachrichtendienste oder technische Hilfsmittel, wie (Mobil)Telefon und Computer erfolgen.

In diesen Fällen wird auch von digitaler Gewalt gesprochen, wie zum Beispiel:

- unerwünschte beharrliche und aufdringliche Kontaktaufnahme mittels (Mobil)Telefon oder Computer
- Versand von anzüglichen und pornographischen Bildern und Filmen
- Versand von Mitteilungen, die vertraulich oder rufschädigend sind, an den Arbeitsplatz oder Freunde/Familie einer Person
- Weiterleitung von intimen Bildern und Fotos einer Person ohne deren Zustimmung an Dritte
- Einstellen falscher Behauptungen über eine Person auf sozialen Plattformen

Wie bei sexualisierter Diskriminierung geht es auch bei digitaler Gewalt um das Ausüben von Macht und die Einschüchterung einer Person.

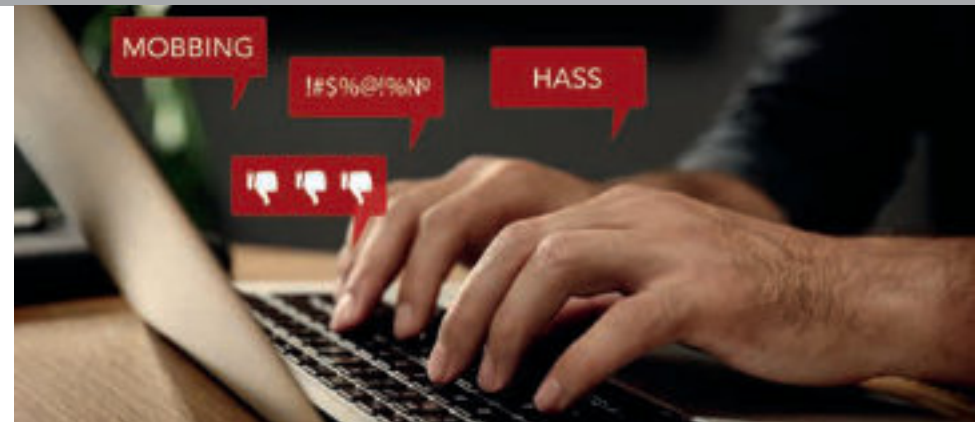


Bild: hatespeechstudio v-zwoelf/AdobeStockID:393749135

Durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln und digitalen Medien ist es für die belästigende Person möglich, unerkant (anonym) zu bleiben und Kontakt zu Personen aufzunehmen, die sie im Alltag niemals antreffen würde und somit eigentlich unerreichbar sind.

Betroffene wiederum sind digitalen Angriffen zu jeder Zeit und an jedem Ort ausgesetzt. Bei digitaler Gewalt gibt es häufig keine/n Zeugin/Zeuge oder Mitwisser/in und mitunter fehlen Beweise für z. B. ständige Telefonanrufe. Das macht es für die Gewalt ausübende/n Person/en deutlich leichter und für Betroffene unter Umständen wesentlich schwerer, sich dagegen zu wehren oder Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Digitale Angriffe können bei den Betroffenen schwer auszuhaltende und langanhaltende Gefühle von Angst, Schuld, Scham und Hilflosigkeit auslösen. Als Folge haben Betroffene mit Schlafproblemen, Konzentrationsschwierigkeiten, häufig auch mit Panikattacken und Angstzuständen zu kämpfen. Dazu kommen oft ein starker Vertrauensverlust und eine Erschütterung des Selbstwertgefühls. Da die Gewalt ausübende/n Person/en häufig anonym vorgehen, empfinden viele Betroffene starke Ohnmachtsgefühle und denken, nichts dagegen tun zu können.

Hilfestellung und Handlungsempfehlungen für Betroffene

Wichtig für Betroffene ist, sie tragen keine (Mit)Schuld an dem, was ihnen passiert ist. Selbst wenn sie mit der Person, von der sie sich belästigt fühlen oder die ihnen nachstellt, bereits zuvor in einem kollegialen oder gar freundschaftlichen Verhältnis gestanden und eine gewisse Nähe im Rahmen des täglichen Umgangs zugelassen haben, ist es die belästigende Person, die eine Grenze überschritten hat.

Sexuelle Belästigung, Stalking und das Ausüben von digitaler Gewalt haben für die Betroffenen mitunter weitreichende Auswirkungen. Sowohl das körperliche wie das seelische Empfinden und das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung können nachhaltig gestört, die Leistungsfähigkeit und der Einsatz in Studium, Beruf oder Privatleben schwerwiegend beeinträchtigt werden. In jedem Fall ist es wichtig, dass betroffene Personen ihre Gefühle, Empfindungen und Wahrnehmungen ernst nehmen und versuchen Grenzen zu setzen.

I. Was Betroffene selbst tun können

■ Gegenwehr

In den seltensten Fällen hört die Person mit der Belästigung oder dem Nachstellen von selbst auf. Vielfach hilft es bereits, wenn der Person klar und deutlich vermittelt wird, dass das Verhalten unerwünscht ist und sofort eingestellt werden soll. Ein erster aktiver Schritt ist schon, durch klare Worte eine Grenze zu ziehen.

Indem die Tat genau beim Namen genannt wird, wird das Tabu des Schweigens gebrochen und die Verantwortung für die Grenzüberschreitung an das Gegenüber zurückgegeben.

Beispiele der direkten Abwehr:

„Nein, das will ich nicht!“

„Lassen Sie das!“

„Fassen Sie mich nicht an!“

„Stopp!“

Es kann sehr wirkungsvoll sein, der nachstellenden oder der belästigenden Person unter Zeugen, per E-Mail oder ggf. per Einschreiben unmissverständlich klar zu machen, dass kein Kontakt gewünscht ist. Werden die Belästigungen daraufhin nicht eingestellt, so sollten Betroffene eine Beratungsstelle aufsuchen.

■ Festhalten der Vorfälle

Selbst wenn die betroffene Person nicht unmittelbar handelt, z. B. weil sie sich überrumpelt fühlt oder die Vorfälle zunächst nicht richtig einordnen kann, ist es hilfreich, Vorkommnisse festzuhalten. Dies kann auch nachträglich oder nach wiederholten Vorfällen geschehen.

Folgende Fragen sollen als Anhaltspunkte dienen (einen entsprechenden Vordruck – auch zum Ausfüllen am PC geeignet – befindet sich als Anlage zum Handlungsleitfaden auf der Homepage des Gleichstellungsbüros):

- Wann und wo ist es passiert? Festhalten von Datum, Uhrzeit, Ort
- Wer hat mich belästigt oder stellt mir nach? Name der belästigenden Person/en (wenn bekannt) festhalten oder wenn möglich Handyfoto machen
- Was ist passiert? Beschreibung des Vorfalls/der Vorfälle
- Gab es mögliche Zeuginnen/Zeugen oder Mitwisserinnen/Mitwisser? falls ja, deren Namen festhalten
- Insbesondere bei Stalking und digitaler Gewalt: Textnachrichten, E-Mails speichern oder ausdrucken, Bildschirmfotos und Screenshots anlegen*

■ Strafanzeige

Opfern von Stalking, sexueller und digitaler Gewalt wird dringend geraten, in jedem Fall eine Strafanzeige bei der Polizei zu stellen. Dies kann auch anonym oder nach einem Beratungsgespräch bei einer Anlaufstelle erfolgen.



II. Hilfestellungen und Unterstützungsangebote

■ Gespräch mit Personen des Vertrauens suchen

Grenzverletzungen beginnen oft schleichend und sind zunächst nicht immer richtig zu greifen oder zu benennen. Schon deshalb ist es hilfreich, das Gespräch mit Personen des Vertrauens, Lebenspartnerin/Lebenspartner, Freundin/Freund, Kommilitonin/Kommilitone, Kollegin/Kollege oder in der Familie zu suchen. Das Sprechen darüber kann helfen, die eigene Situation klarer zu erkennen und einzuordnen, das Selbstbewusstsein zu stärken und über weitere Schritte nachzudenken.

Des Weiteren kann es sinnvoll sein, mit einer Beraterin oder einem Berater im Institut/am Arbeitsplatz zu sprechen, da es nicht selten vorkommt, dass belästigende Personen mehrere Betroffene bedrängen oder bedrängt haben. Das Wissen um weitere Vorfälle dieser Art hilft, sich den Ernst der Situation bewusst und das eigene Unverschulden klar zu machen.

■ Beratung und Unterstützung bei offiziellen Anlaufstellen

Das Arbeits- Studien- und Forschungsumfeld an Hochschulen ist von vielseitigen und vielfältigen Abhängigkeiten geprägt und häufig mit einem starken Machtgefälle verbunden. Die Betroffenen, die sexuelle Übergriffe erleiden, Opfer von Stalking oder digitaler Gewalt geworden sind, fühlen sich häufig beschämt, verunsichert, erniedrigt und verängstigt. Nicht selten befürchten sie, Nachteile in ihrem Berufs-, Studien- oder Forschungsumfeld, ihrer beruflichen und persönlichen Sicherheit, ihrer Entwicklung und Karriere zu erleiden. Da ist es nicht immer leicht, sich selbst zu äußern, Annäherungsversuche und Übergriffe klar und unmissverständlich zurückzuweisen.



Vertrauliches Beratungsgespräch in einem geschützten Rahmen

Umso wichtiger ist es, dass Beschäftigte und Studierende wissen, an wen sie sich wenden können. Sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität stehen betroffenen Personen Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung, die ihnen Hilfe, Bestätigung und Unterstützung anbieten und Wege aufzeigen können, mit der Situation umzugehen (siehe S. 17ff.). Dies kann auch nachträglich oder zu einem späteren Zeitpunkt noch geschehen.

■ Ansprechpersonen innerhalb der Universität

An der Universität Freiburg stehen Dr.ⁱⁿ Regina Herzog, Gleichstellungsbeauftragte, und Prof. Dr. theol. Klaus Baumann, Theologe und Psychotherapeut, allen Studierenden, Beschäftigten und Universitätsangehörigen als offiziell benannte Ansprechpersonen für ein vertrauliches Gespräch zur Verfügung. In dem Gespräch werden nach Schilderung des Vorfalles/der Vorfälle mögliche Handlungswege aufgezeigt und über das weitere Vorgehen beraten.

Unter anderem kann dies sein:

- Brief an die belästigende Person mit Darlegung des Vorgefallenen und der klaren und unmissverständlichen Aufforderung, dies zu unterlassen und wenn möglich, jedweden Kontakt mit der betroffenen Person einzustellen
- Gespräch mit der belästigenden Person durch die Beratungsstelle
- Gespräch zwischen betroffener Person und belästigender Person im Beisein der Beraterin/des Beraters
- Einschalten der/des Vorgesetzten

Orientierendes unverbindliches Beratungsgespräch

Es kann auch vorkommen, dass Betroffene zunächst nur über bestimmte Vorfälle sprechen möchten, um eine Einordnung durch unbeteiligte Dritte zu erfahren, ohne dass gleich weitere Schritte eingeleitet werden. Eine Rückversicherung, dass es sich bei dem geschilderten Vorfall / den Vorfällen um sexuelle Belästigung, Stalking oder digitale Gewalt handelt, kann allein schon hilfreich und entlastend wirken, die Betroffenen stärken und ihnen das Vertrauen in ihre eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen zurückgeben. Mitunter bleibt es bei diesem Gespräch oder die betroffene/n Person/en suchen erst wieder nach einer Bedenkzeit oder weiteren Vorfällen die Beratungsstelle auf.

Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Wichtig ist, alle Angaben aus dem Gespräch werden vertraulich behandelt und nur dann und in dem Umfang an Dritte, wie dem/der Beschuldigten, der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten oder auch an die Dienststelle weitergegeben, wie dies mit der betroffenen Person zuvor einvernehmlich abgestimmt wurde. In jedem Fall entscheidet die betroffene Person, ob, was und ggf. wann passiert!

■ Beschwerde bei Vorgesetzten oder dem Personalrat

Eine Beschwerde von Beschäftigten kann auch an die direkte Vorgesetzte/den Vorgesetzten oder im Vertrauen an den Personalrat gerichtet werden. Sobald die/der Vorgesetzte Kenntnis von sexueller Belästigung oder Stalking hat, ist sie/er verpflichtet, die Beschwerde in geeigneter Weise zu prüfen. Mögliche sich daraus ergebende rechtliche Schritte sind auf den Seiten 23-25 beschrieben.

III. Weitergehende Möglichkeiten nach dem Erstgespräch

Wie bereits dargelegt, gibt es keine eindeutige allgemeingültige Handlungsempfehlung oder idealtypische Vorgehensweise. Diese sollte immer vom jeweiligen Einzelfall, der speziellen Situation, den Wünschen und Bedürfnissen der betroffenen Person/en abhängig gemacht werden.

Eindeutig und einheitlich sind jedoch die weiteren Schritte, wenn das unerwünschte Verhalten nach Darlegung der Vorwürfe und der Aufforderung, dies zu unterlassen, von der beschuldigten Person fortgesetzt wird oder sich gar weitere Betroffene melden.

■ Vermittlungskommission

Kommt es zur Wiederholung von Belästigungen, Stalking oder digitalem Nachstellen und ist ein Brief oder Gespräch nicht erfolgreich, wird mit Einverständnis der/des Betroffenen durch die zuständige universitäre Beratungsstelle eine Vermittlungskommission eingeschaltet. Mitglieder der vom Rektorat zusammengesetzten Vermittlungskommission sind die Prorektorin für Universitätskultur, die/der Kanzler/in, eine/n Vertreter/in des Dezernat Recht und die Ansprechpersonen Dr.ⁱⁿ Regina Herzog bzw. Prof. Dr. Frieder Vogelmann und Harald Wohlfeil.

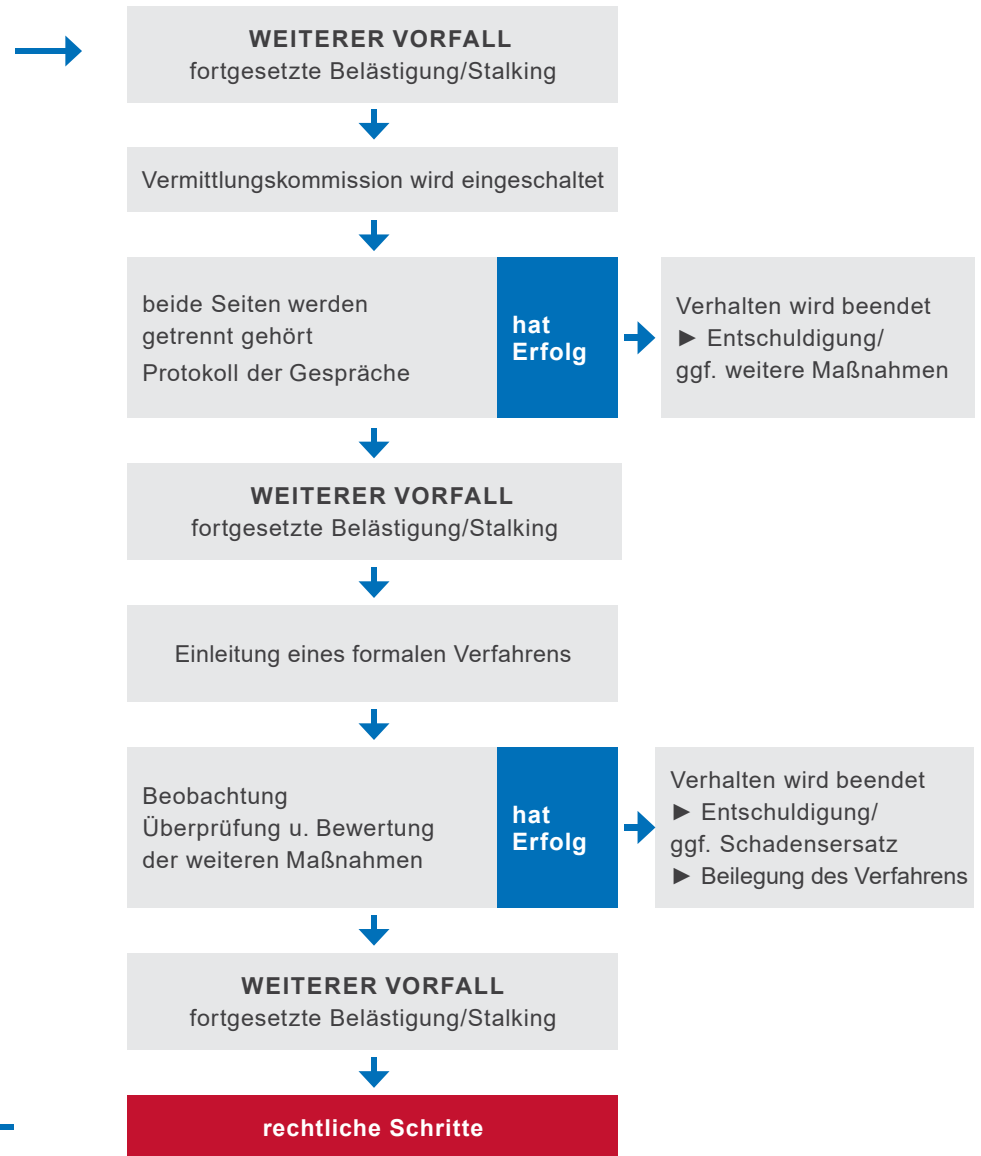
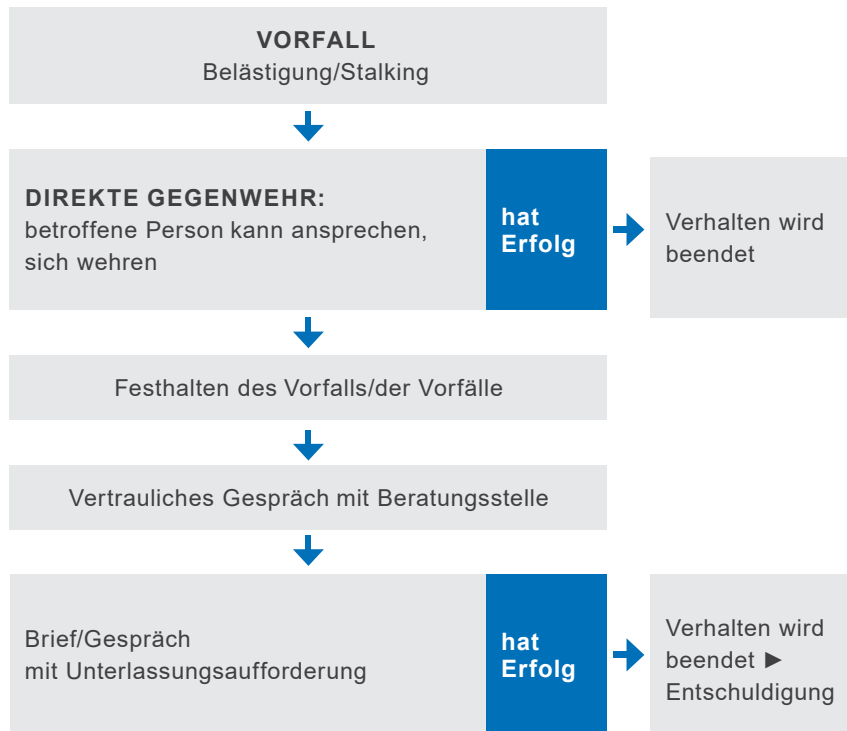
Die Kommission nimmt nach Kenntnis des Vorfalls unverzüglich ihre Arbeit auf:

Beide Seiten werden getrennt angehört. Sowohl die betroffene als auch die beschuldigte Person haben das Recht eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen, die sie bei dem gesamten Verfahren und zu dem Gespräch begleitet. Anschließend wird das weitere Vorgehen und dessen zeitlicher Rahmen festgelegt. Wird durch die vermittelnden Gespräche mit der Kommission das Verhalten beendet und die beschuldigte Person entschuldigt sich bei der betroffenen Person, ist kein weiterer Handlungsbedarf notwendig.

Wird das Verhalten jedoch nicht beendet, informiert die Kommission die Rektorin über die Vorfälle. Die Rektorin leitet dann ein formales Verfahren (beispielsweise Disziplinarverfahren) ein, bei dem die Vermittlungskommission beratend itwirkt. Führt diese Maßnahme zur Beendigung des Verhaltens, wird das Verfahren beigelegt. Wird das Verhalten nicht beendet, werden rechtliche Schritte gegen die belästigende Person bzw. den/die Stalker/in eingeleitet. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, sollte in jedem Fall angestrebt werden, dass sich die beschuldigte Person für ihr Verhalten und die Vorkommnisse bei der/dem Betroffenen entschuldigt.

Auf den folgenden Doppelseiten sind die unterschiedlichen Stationen und zugehörigen Handlungs- und Beschwerdewege nach sexueller Belästigung, Stalking und digitaler Gewalt in einem Fließschema zusammengefasst.

Handlungsschema





Maßnahmen und Konsequenzen

Vorgesetzte unterliegen einer arbeits- bzw. dienstrechtlichen Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Mitarbeitende und Studierende vor sexueller Belästigung, Stalking und digitaler Gewalt zu schützen. Neben vorbeugenden Maßnahmen, wie dem Bereithalten von Informationsmaterial und der Durchführung von Schulungen, gilt es unmittelbar zu handeln.

■ Die belästigende Person ist ein **Beamter/eine Beamtin**
Bei sexueller Belästigung oder Stalking liegt ein Dienstvergehen vor. Der Beamte/die Beamtin müssen je nach Schwere des Vergehens mit einem Disziplinarverfahren rechnen.

Weitere beamtenrechtliche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Verweis, Geldbuße oder Gehaltskürzung
- Umsetzung, Abordnung oder
- Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (sog. „Dienstgradherabsetzung“)
- Entfernung aus dem Dienst ggf. in Verbindung mit Kürzung des Ruhegehalts bis zur vollständigen Aberkennung des Ruhegehalts

- Die belästigende Person ist ein **Tarifbeschäftigter/eine Tarifbeschäftigte**

Beispiele arbeitsrechtlicher Maßnahmen (§ 12 I 3 AGG):

- Ermahnung, Abmahnung
- Umsetzung oder Versetzung bis hin zur (ggf. sogar fristlosen) Kündigung

- Die belästigende Person ist ein **Student/eine Studentin**
Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie vorsätzlich im Bereich der Universität durch sexuelle Belästigung die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen (§ 62a LHG).

Maßnahmen im Einzelfall (§ 62a I 2 LHG):

- Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen bis hin zu einem ganzen Semester
- Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen
- Hausverbot
- Exmatrikulation oder deren Androhung
Mit der **Exmatrikulation** ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist (§ 62a I 3 LHG).

Weitere Mitglieder und Angehörige der Universität

In den Auflistungen weiter oben wurden die zahlenmäßig größten Mitgliedergruppen der Universität aufgeführt. Es gibt jedoch eine Vielzahl weiterer unterschiedlicher Mitglieder, die einer Universität angehören und in § 9 LHG erfasst sind. Für diese ist der Handlungsleitfaden und die darin aufgeführten Maßnahmen und Konsequenzen gleichermaßen gültig.

■ Ausübung des Hausrechts

Entsprechend der Hausordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat sich jede Person, die sich im Geltungsbereich der Universität aufhält, so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Die Rektorin wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens, Störer oder Störerinnen aus den betroffenen Räumlichkeiten zu verweisen.

Ein über den Tag hinausgehendes Hausverbot kann nur durch die Rektorin ausgesprochen werden.

Strafanzeige

In schwerwiegenden Fällen wird von der Dienststelle Strafanzeige gegen die beschuldigte Person erstattet.

■ Extremfall

Der Extremfall tritt ein, wenn die/der **Dienstvorgesetzte nicht handelt**, obwohl sie/er Kenntnis von einem Vorfall von sexueller Belästigung, Stalking oder digitaler Gewalt bekommen hat.

Der von sexueller Belästigung oder Stalking betroffenen Person ist es in diesem Fall erlaubt, zu ihrem eigenen Schutz ohne finanziellen Verlust ihrer **Arbeit bzw. dem Studium** bis auf weiteres **fernzubleiben** (§ 14 AGG).

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Belästigung unzweifelhaft stattgefunden hat, dass die Dienstvorgesetzten über den Sachverhalt unterrichtet sind und keine oder nur unzureichende Maßnahmen zum Schutz der belästigten Person unternommen haben und/oder dass der belästigten Person wegen der Schwere der Tat oder der Wiederholungsgefahr nicht zuzumuten ist, am gleichen Arbeitsplatz weiterzuarbeiten.

Gesetzliche Grundlagen und Rechtsvorschriften:

- **Grundgesetz (GG)**
 - Artikel 1: Würde des Menschen
 - Artikel 2: Menschenrechte, körperliche Unversehrtheit
 - Artikel 3: Gleichheit vor dem Gesetz
- **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**
 - § 3 I 4 Definition sexuelle Belästigung
 - § 12 Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers
 - § 13 Beschwerderecht
 - § 14 Leistungsverweigerungsrecht
 - § 15 Entschädigung und Schadensersatz
- **Strafgesetzbuch (StGB)**
 - § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 - § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
 - § 184i Sexuelle Belästigung
 - § 185 Beleidigung (hier: Sexualbeleidigung)
 - § 238 Nachstellung (Stalking)

- **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)**
 - § 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**
 - § 823 Schadensersatzpflicht
- **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**
 - § 14 I 5 Auszubildende [...] sittlich und körperlich nicht gefährdet werden
- **Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG)**
 - § 4a I 1 Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung
 - § 12 I 4 Datenschutz: Stillschweigen über personenbezogene Daten
 - § 62a Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren
- **Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)**
 - § 69 I 1 Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten: Verbot der Benachteiligung
- **Landesbeamtengesetz (LBG)**
- **Landesdisziplinarordnung (LDO)**
- **Hausordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (HO)**
 - § 2 Aufenthalt: Verhalten im Geltungsbereich der Universität
 - § 3 Hausrecht: Hausverbot, Strafantrag; Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs



Weiterführende Informationen

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: www.antidiskriminierungsstelle.de

- **„Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“**
Leitfaden für Beschäftigte, Arbeitgeber und Betriebsräte (Mai 2020)
- Studie **„Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention“** (Mai 2020)
- **„Sexuelle Belästigung im Hochschulkontext: Schutzlücken und Empfehlungen – Expertise“** (August 2015)
- **„Gleiche Rechte – gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts“** (2015)

Kompetenzzentrum Frauen in Wissenschaft und Forschung (CEWS):
Geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt in der Wissenschaft
<https://www.gesis.org/cews/themen/geschlechtsbezogene-und-sexualisierte-gewalt>

bukof Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e.V.: Online-Handreichung **„Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt an Hochschulen“**
<https://bukof.de/online-handreichung-sdg/>

bff: Stark für Frauen und gegen Gewalt
<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles.html>

Der umfassende Internet Sicherheitsleitfaden für Frauen
<https://de.vpnmentor.com/blog/der-umfassende-internet-sicherheitsleitfaden-fuer-frauen/>

Webseite: Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder
www.polizei-beratung.de/opferinformationen/sexualstraftaten/

Ansprechstellen an der Universität

Dr.ⁱⁿ Regina Herzog
Gleichstellungsbeauftragte
Werthmannstr. 8 (Rückgebäude, EG), 79098 Freiburg
Tel.: 0761/203-4222 | Mobil: +49 152 22 92 86 96
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@uni-freiburg.de (persönlich)
gleichstellungsbuero@uni-freiburg.de
<https://uni-freiburg.de/gleichstellung>

Prof. Dr. Frieder Vogelmann
Alte Universität, 1. OG, r. 01 071
Bertoldstr. 17, 79098 Freiburg, Germany
Tel. +49 761 203-67617
frieder.vogelmann@ucf.uni-freiburg.de
<https://uni-freiburg.de/ucf/college/ets/frieder-vogelmann/>

Harald Wohlfeil
Tel. +49761 203-95771
harald.wohlfeil@zv.uni-freiburg.de

Der Personalrat
Tel.: 0761/203-6900
E-Mail: info@personalrat.uni-freiburg.de
www.personalrat.uni-freiburg.de

Verfasste Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Studierendenhaus, Belfortstraße 24, 79098 Freiburg
Tel.: 0761/203-2032
E-Mail: info@stura.de
www.stura.uni-freiburg.de/service/beratungen

Die Fachbereiche der Studierendenschaft finden sich unter:
www.stura.uni-freiburg.de/gremien/fachbereiche

Studierendenwerk Freiburg

Psychotherapeutische Beratungsstelle
 Baslerstr. 2, 79100 Freiburg
 Tel.: 0761/2101-269
 E-Mail: r.meyer@swfr.de
www.swfr.de/beratung-soziales/psychotherapeutische-beratung/psychotherapeutische-beratung

Untersuchungsstelle für Gewaltbetroffene (USG)

Institut für Rechtsmedizin
 Albertstraße 9, 79104 Freiburg
 Tel.: 0761/203-6850
 E-Mail: rechtsmedizin@uniklinik-freiburg.de
 Zur gerichtsfesten Dokumentation von Verletzungen nach körperlicher Gewalt, die hier – direkt ohne vorherige Strafanzeige – erfolgen kann.

Ansprech- und Beratungsstellen außerhalb der Universität

Frauenhorizonte - Gegen sexuelle Gewalt e.V.

Basler Str. 8, 79100 Freiburg
 24 Stunden-Telefon: 0761/285 85 85
 E-Mail: info@frauenhorizonte.de
www.frauenhorizonte.de

Männerbüro Freiburg

Talstr. 29, 79102 Freiburg
 Tel.: 0761/ 600 66 577
 E-Mail: info@maennerbuero-freiburg.de
<https://maennerbuero-freiburg.de/>

Polizeirevier Freiburg - Nord -

Bertoldstr. 43a, 79098 Freiburg
 Tel.: 0761/882 4221
 E-Mail: FREIBURG-NORD.PREV@polizei.bwl.de
<https://ppfreiburg.polizei-bw.de/>

bei Stalking: Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG)

Rimsinger Weg 15a, 79111 Freiburg
 Tel: 0761/8973520
 E-Mail: info@frig-freiburg.de
www.frig-freiburg.de

Vertrauensanwältin des Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg (MWK):

Unabhängige Vertrauens- und Ansprechperson für alle Ansprechpersonen an Hochschulen sowie für alle Betroffenen, die kostenlose Erstberatung anbietet
 Anonyme Beratung ist möglich.

Michaela Spandau (Fachanwältin für Strafrecht)
 Immenhofer Straße 5, 70180 Stuttgart
 Tel.: 0711/ 6 735 370
 E-Mail: vertrauensanwaeltin-mwk@rechtsanwaelte-js.de
www.rechtsanwaelte-js.de



Danksagung

Dieser Handlungsleitfaden wurde weiterentwickelt, an vielen Stellen ergänzt und aktualisiert.

Als Grundlage dafür diente seinerzeit das Handlungskonzept des Universitätsklinikums, für deren freundliche Überlassung wir uns bedanken möchten.

Für die sorgfältige und kritische Durchsicht und die vielen konstruktiven Verbesserungsvorschläge möchten wir uns auch beim Personalrat der Universität bedanken.

Ein weiterer Dank geht an Claudia Winterhalter vom Dezernat Recht für ihre gewissenhafte Prüfung der zitierten gesetzlichen Grundlagen und die hilfreichen Korrekturen.

Impressum

Herausgeberin:

Die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kerstin Kriegelstein
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg im Breisgau

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Gleichstellungsbeauftragte

Auflage: Überarbeitete 4. Auflage 2021

Gestaltung:

Tamara Klaas,
Marketing und Events
Sandra Meyndt, Jürgen Oschwald,
Hochschul- und Wissenschafts-
kommunikation

Druck und Verarbeitung:

Unidruckerei

© Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung der Redaktion.

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Rektorat
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg
www.uni-freiburg.de